



Gesuch für Belagsaufbrüche und Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

- Aufbruch zu Reparaturzwecken Aufbruch zur Erstellung einer neuen Anlage
(z.B. Schaltschränke, Schächte, Leitungen)
-

Gesuchsteller/Werk _____

Genaue Lage _____

Umfang der Bauarbeiten _____

Zweck _____

Baubeginn / Dauer _____

Beilagen

- Planausschnitt (Situation/Kataster) mit genauer Lage und Anzahl der Aufbrüche
- Übersichtsplan 1:200 mit allen Werkleitungen im Projektperimeter (nur bei Erstellung einer neuen Anlage)
-

Ausführende Unternehmung _____

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Auch habe ich die separaten allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift

Bewilligung wird per E-Mail erfolgen

Kopie an:

- Polizei
- Feuerwehr
- Abfuhrwesen
- Werkabteilung

Belagsaufbrüche und Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

Allgemeine Bedingungen

1. Der Gesuchsteller (beauftragte Unternehmung) nimmt 7 Tage vor Baubeginn mit der Abteilung Bau Kontakt auf.
 2. Durch die Baustelle darf der Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Signalisation und Abschränkung sind mit reflektierendem Material nach SN 640 893a auszuführen.
 3. Der Unternehmer hat sich rechtzeitig bei den Werkbetreibern über allfällig vorhandene Werkleitungen zu vergewissern.
 - 3.1. Leitungskataster für Trinkwasser/Kanalisation:
Ingenieurbüro Gujer AG, 8153 Rümlang, info@gujerag.ch
 4. Beschädigte oder entfernte Grenzzeichen und Vermessungspunkte sind zu Lasten des Gesuchstellers durch den Grundbuchgeometer zu rekonstruieren.
 5. Grabarbeiten in Strassen sind so zu koordinieren, dass die Durchfahrten für den Verkehr nachts und am Wochenende ohne Einschränkungen möglich sind. Dies gilt auch für Zufahrten zu privaten Liegenschaften.
 6. Die durch die Bauarbeiten betroffenen Anstösser sind vor Baubeginn, während den Arbeiten über die Baustelle und die damit verbundenen Einschränkungen zu orientieren.
 7. Wird das Abfuhrwesen durch die Bauarbeiten beeinträchtigt oder verunmöglicht, hat die beauftragte Unternehmung die entsprechenden Zwischentransporte zu einem geeigneten Sammelplatz auszuführen.
-

Besondere Bedingungen

1. Die Kosten der erstmaligen Instandsetzung sowie die Behebung von Mängeln innerhalb der 2-jährigen Garantiezeit gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Mängel werden vor der Instandstellung dem Gesuchsteller schriftlich gemeldet.
2. Unterquerte Randabschlüsse sind neu zu versetzen (kein Tunnelbau).
3. Die Gräben sind ausserhalb der Arbeitszeiten mit Stahlplatten abzudecken (November bis März sind diese abzusenken, KEINE ANRAMPUNGEN!).
4. Werden durch die Belagsaufbrüche Strassenmarkierungen wie Fussgängerstreifen, Rand- und Mittelleitlinien etc. beschädigt oder entfernt, so sind diese unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten fachmännisch zu erneuern.

Verbindliche Instandstellungsangaben

Belagsaufbau Fahrbahn, Gehweg und Gehwegüberfahrten ohne ÖV

- Deckbelag 30 mm AC 8N
- Tragschicht 80 mm ACT 22N

Die einzubauende Belagsbreite muss mindestens 80 cm betragen.
Die Belagsränder müssen mit einer bituminösen Anstrichmasse angestrichen werden.

Belagsinstandsetzung gemäss VSS-Normen
* Verbleibt ein Belagsstreifen von weniger als 50 cm, muss die Wiederinstandsetzung bis zum Strassenrand erfolgen

